



Verlassen des Schulgeländes in der Sek.II

Sehr geehrte Eltern!

Die Schulkonferenz hat am beschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II das Schulgelände in ihren Freistunden und den großen Pausen verlassen dürfen, wenn die Eltern zustimmen.

VV-Aufsicht - 8.Juli 1996

Nr.5 – Pausen, Unterrichtsausfall, Freistunden

(4) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II kann es durch Beschluss der Schulkonferenz gestattet werden, während der Pausen, des Unterrichtsausfalls und der Freistunden das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung zu verlassen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung während dieser Zeit verlassen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass außerhalb des Aufsichtsbereiches der Schule kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, sollte es sich dabei nicht um den direkten Weg nach Hause handeln. Auch bei Haftpflichtfragen muss der private Versicherungsschutz herangezogen werden.

VV-Aufsicht - 8.Juli 1996

Nr.5 – Pausen, Unterrichtsausfall, Freistunden

(5) Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Schülerinnen und Schüler für Schäden, die sie während des Verlassens des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung verursachen, in der Regel selbst haften gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind darüber zu informieren, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während des Verlassens des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung in der Regel nicht besteht. Über Ausnahmen hierzu, beispielsweise bei Unfällen auf dem Weg zur Einrichtung der Schulspeisung, entscheidet nach Meldung des Unfallereignisses die Unfallkasse Brandenburg als zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit einer Unterschrift unter diesem Schreiben entbinden Sie die Schule von der Aufsichtspflicht, wenn die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II das Schulgelände in ihren Freistunden und den großen Pausen verlassen.

Dieses unterschriebene Mitteilung muss im Sekretariat vorgelegt werden. Im Folgenden wird dann ein neuer Schülerschein ausgestellt werden, auf dem die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes vermerkt ist.

Mit freundlichen Grüßen

M. Vetter
Schulleitung

Name und Klasse des Schülers: _____

Hiermit entbinden wir die Schule von der Aufsichtspflicht, wenn mein Kind das Schulgelände in den Freistunden und den großen Pausen verlässt.

Wir sind über den Verlust des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes informiert.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datum